



Resolution 1787 (2007)**verabschiedet auf der 5795. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. Dezember 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1456 (2003) vom 20. Januar 2003, 1535 (2004) vom 26. März 2004, 1624 (2005) vom 14. September 2005 und seine sonstigen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch den Terrorismus,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

es begrüßend, dass die Generalversammlung die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (A/60/288) verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

die Staaten daran *erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

die Mitgliedstaaten für ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *lobend* und sie alle auffordernd, auch künftig in vollem Umfang mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, den in Ziffer 2 der Resolution 1535 (2004) genannten Anfangszeitraum bis zum 31. März 2008 zu verlängern;

2. *ersucht* den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und in Absprache mit den Ratsmitgliedern von ihm für geeignet erachtete Änderungen des in Ziffer 4 der Resolution 1535 (2004) genannten Organisationsplans zu empfehlen und sie dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vor Ablauf des in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Zeitraums zur Prüfung und Billigung vorzulegen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.